

▼ Bitte abgeben bei:

Stadt Leipzig
Sozialamt, 50.31
Eingliederungshilfe
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe für Personen unter 18 Jahren

- Komplexleistung Integrative Kita/Hort Heilpädagogische Kita/Hort
 I-Pauschale II Schulassistenz Ferienbetreuung

Einrichtung/Leistungserbringer

Beginn der Maßnahme

Anschrift

1. Hat der/die Leistungsberechtigte in den letzten sechs Monaten Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen?

| Kostenträger | Welche Leistung | Zeitraum |
|--------------|-----------------|----------|
|--------------|-----------------|----------|

2. Persönliche Angaben

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 2.1 | Name Leistungsberechtigte/r | Name Mutter | Name Vater |
| 2.2 | Vorname Leistungsberechtigte/r | Vorname Mutter | Vorname Vater |
| 2.3 | Geburtsdatum Leistungsberechtigte/r | Geburtsdatum Mutter | Geburtsdatum Vater |
| 2.4 | Geburtsort Leistungsberechtigte/r | Geburtsort Mutter | Geburtsort Vater |
| 2.5 | Staatsangehörigkeit Leistungsberechtigte/r | Staatsangehörigkeit/Familienstand Mutter | Staatsangehörigkeit/Familienstand Vater |
| 2.6 | Straße Nr. Leistungsberechtigte/r | Straße Nr. Mutter | Straße Nr. Vater |
| 2.7 | PLZ Wohnort Leistungsberechtigte/r | PLZ Wohnort Mutter | PLZ Wohnort Vater |
| 2.8 | Krankenversicherung Leistungsberechtigte/r | Telefon/E-Mail Mutter | Telefon/E-Mail Vater |

2.9 Schwerbehindertenausweis Leistungsberechtigte/r
 ja nein GdB: _____ MZ: _____

2.10 Vormund Leistungsberechtigte/r Sorgerecht Mutter Sorgerecht Vater / Sorgerechtsnachweis
 ja nein ja nein ja nein

2.11 Name, Vorname, Anschrift des Vormundes

Ansprechpartner ASD / ergänzende Hilfen (z. B. Familienhilfe, etc.)

3. Vorrangige Ansprüche des Leistungsberechtigten

- die gesundheitliche Beeinträchtigung/Behinderung wurde durch einen Unfall verursacht ja nein
- es liegt ein Impfschaden vor ja nein
- die gesundheitliche Beeinträchtigung/Behinderung wurde durch eine Straftat verursacht ja nein

Wenn Sie eine der o. g. Fragen mit „ja“ beantworten, legen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen bei.

4. Familienverhältnisse (weitere Personen im Haushalt)

Auflistung auf Beiblatt

| Verwandtschaftsgrad zum Klienten (z. B. Geschwister, Oma, Opa etc.) | Name, Vorname | Geburtsdatum | Bemerkungen (z. B. Einrichtungs- bzw. Schulbesuch) |
|---|---------------|--------------|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

5. Erklärung

Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund §§ 60-65 SGB I erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie etwaiger Ansprüche gegenüber Drittverpflichteter benötigt. Die Angaben stellen eine erforderliche Mitwirkung dar. Bei fehlender Mitwirkung kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind. Mir ist bekannt, dass ich mich wegen unrichtiger Angaben strafbar mache und zu Unrecht erbrachte Leistungen erstatten muss. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

Das Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem SGB IX habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Leipzig,
Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater



Merkblatt zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Mitwirkungspflichten

Jeder Leistungsberechtigte hat dem Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch – SGB I -, in der jeweils gültigen Fassung, jede für die Entscheidung über die beantragte Eingliederungshilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen während des Bezugs von Eingliederungshilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Einer Mitteilung bedarf es z. B.

- bei einem geplanten Umzug oder dem Ein- bzw. Auszug des Leistungsberechtigten,
- wenn sich der Leistungsberechtigte länger (über 4 Wochen hinaus) nicht am derzeitigen Wohnort aufhält,
- wenn sich der Leistungsberechtigte zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt in ein Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim oder dergleichen, auch als Begleitperson, be gibt,
- bei Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Situation, d. h. bei Erhalt oder Wegfall anderer Sozialleistungen, wie oben bereits benannt,
- bei jeder anderen persönlichen Veränderung d. h. Eheschließung, Ehescheidung, Geburts- oder Todesfälle,
- bei Wechsel der Krankenkasse des Leistungsberechtigten.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch im Bedarfsfall auf persönliches Erscheinen sowie auf angeordnete Untersuchungen (§§ 61, 62 SGB I).

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung / Falschangaben

Bei erschwerter Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund fehlender Mitwirkung von Antragstellern oder Beziehern von Sozialleistungen kann die Leistung ganz oder teilweise bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden (§ 66 SGB I).

Bei falschen Angaben werden die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückgefordert. Ferner droht eine Strafverfolgung wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

Kostenbeitrag für Heilpädagogische Kita/Hort und Ferienbetreuung

Die Kostenbeteiligung ergibt sich aus § 142 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX. Sie entspricht der häuslichen Ersparnis bei Essenversorgung des Kindes in der Einrichtung. Der jeweilige Kostenbeitrag entspricht dem anteiligen Betrag, der in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und eines eventuellen Sozialleistungsbezuges der Familie, zur Bestreitung des Ernährungsbedarfes vorgesehen ist.

Eine Befreiung von dieser Kostenbeteiligung ist grundsätzlich nicht möglich.

Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte / Unterhaltsvermutung

Der Eingliederungshilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche des Hilfeempfängers gegen Dritte (z. B. Rentenkasse, Kindergeldkasse) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X).

Nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit den Hilfeempfängern im ersten Grad verwandt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 142 SGB IX i. V. m. § 94 SGB XII).